

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm)	
Eing.: 12. Juni 2024	Bearb.
Datum	Sichtvermerke

Stadtverwaltung Homberg (Ohm)
Herrn Stadtverordnetenvorsteher Dr. Claus Gunkel
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

per E-Mail:
Cc:

stvv@homberg.de
ehisserich@t-online.de
kh.linker@t-online.de
stumpf@dks-rae.de
ksens@t-online.de

12. Juni 2024

BÜRGERFORUM Antrag 19/2024
Antrag betreffend Rentenberatung in der Stadt Homberg (Ohm) nach § 51 Nr. 19 HGO

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, mit der Deutschen Rentenversicherung darüber zu sprechen, inwieweit eine Wiederaufnahme von Beratungsterminen in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Bund und Hessen sowie der Bundesknappschaft in der Stadt Homberg (Ohm) ermöglicht werden kann.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erwartet einen Bericht des Magistrats in vorbezeichneter Angelegenheit bis zur November-Sitzung 2024.

Begründung:

Viele Bürgerinnen und Bürger unserer Heimatstadt haben den „Vor-Ort-Service“ im Familienzentrum durch einen Versichertenvertreter in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung sehr zu schätzen gewusst, da sie einerseits zeitnah einen Termin vereinbaren konnten und andererseits keine Autofahrten (wie beispielsweise nach Marburg) einplanen mussten. In unserer Nachbarstadt Amöneburg wird jeden ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine Rentenberatung angeboten. Die Terminvereinbarung erfolgt über die dortige Stadtverwaltung. Wir sind der Auffassung, dass der Magistrat sich mit Nachdruck um eine solche Regelung in der Stadt Homberg (Ohm) bemühen sollte, zumal die Stadtverwaltung über viele Jahrzehnte hinweg den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bei Antragstellungen hilfreich zur Seite stand, bevor ein Versicherungssältester mit Homberger Wurzeln diese Tätigkeit erfolgreich fortsetzte.

Da diese Stelle nunmehr seit einigen Jahren verwaist ist, sollte vordringlich eine Lösung wie in Amöneburg realisiert werden. Nach § 51 Nr. 19 HGO ist die ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Stumpf
Fraktionsvorsitzende